

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in der Sitzung am 28.10.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung
- § 6 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kinderhort in der Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Klettbach.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Klettbach erhebt für die Benutzung des Kinderhortes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder im Kinderhort. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kinderhortes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Klettbach zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos, vorzugsweise per Dauerauftrag, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:
 - Für eine Betreuung über 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt:
 - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 81,00 Euro/Kind
 - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 65,00 Euro/Kind
 - für Familien mit drei kindergeldberechtigten Kindern 57,00 Euro/Kind
 - für Familien mit vier kindergeldberechtigten Kindern 49,00 Euro/Kind
 - Für eine Betreuung bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt:
 - für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 49,00 Euro/Kind
 - für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 39,00 Euro/Kind
 - für Familien mit drei kindergeldberechtigten Kindern 34,00 Euro/Kind
 - für Familien mit vier kindergeldberechtigten Kindern 29,00 Euro/Kind
- (3) Eltern, die für fünf oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben sind von der Benutzungsgebühr befreit.

§ 7
Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Klettbach erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die Kindergeldberechtigung besteht sind bei der Kindergartenleitung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 18.07.2008 außer Kraft.

Klettbach, den 07.11.2008
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klettbach vom 07.11.2008 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 13/2008 vom 15. November 2008, Seite 3 - 4, öffentlich bekannt gemacht.

Klettbach, den 10.12.2008
Gemeinde Klettbach

(Siegel)

Ralph Triebel
Bürgermeister